

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wesertal

Bauleitplanung der Gemeinde Wesertal

20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wesertal

Aufstellung des Bebauungsplans Oedelsheim Nr. 6 „Im Sauren Kampe II“, Gemarkung Oedelsheim

hier: Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung Wesertal hat in ihrer Sitzung vom 14.10.2024 die 20. Änderung des Flächennutzungsplans festgestellt und die Vorlage der Änderung zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, beschlossen. Gemäß Verfügung des Regierungspräsidiums vom 18.03.2025 Az. RPKS-21-61 a 1621/1-2025/1 wurde diese 20. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut: *„I. Die von der Gemeinde Wesertal am 14.10.2024 beschlossene Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam werden. II. Hiermit übersende ich zwei Ausfertigungen des mit meinem Genehmigungsvermerk versehenen o.a. Flächennutzungsplanes. Die dritte Ausfertigung verbleibt bei meinen Akten. Die hier nicht mehr erforderlichen sonstigen Unterlagen sind ebenfalls beigelegt. Den Empfang der Verfügung bitte ich auf der zu diesem Zweck beigelegten Bescheinigung alsbald zu bestätigen. III. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist auf den beiden Ausfertigungen des Flächennutzungsplanes zu vermerken. Über die ortsübliche Durchführung der Bekanntmachung bitte ich mich durch Übersenden des entsprechenden Veröffentlichungsbeleges zu unterrichten. Danach ist eine Ausfertigung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht an den Kreisausschuss des Landkreises Kassel – Bauaufsicht – zum Verbleib zu übersenden. Außerdem ist diese Planänderung mit ihrer Abgrenzung und Bezeichnung „20. Änderung“ in dem genehmigten Flächennutzungsplan zu vermerken.“*

Ferner hat die Gemeindeverwaltung Wesertal in ihrer Sitzung vom 14.10.2025 nach Durchführung des erforderlichen Verfahrens den Bebauungsplans Oedelsheim Nr. 6 „Im Sauren Kampe II“, Gemarkung Oedelsheim gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Die Erteilung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans werden hiermit gem. § 6 (5) sowie § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam, der Bebauungsplan tritt in Kraft. Ziel der Aufstellung des B-Plans und der Änderung des FNP's ist die planungsrechtliche Vorbereitung eines neuen Wohngebietes am südöstlichen Ortsrand von Oedelsheim.

Jede/r kann die 20. Änderung des Flächennutzungsplans sowie den Bebauungsplan mit Begründungen, Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Sie können baldmöglichst im Rathaus der Gemeinde Wesertal, Bauamt, Am Mühlbach 15 während der Dienststunden Mo. - Fr. von 8.30 h bis 12.00 h, Mo. + Di. von 13.30 h bis 15.00 h und Do. von 13.30 h bis 18.00 h eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Anmeldung der Einsichtnahme bei der Gemeinde Wesertal wird empfohlen. Darüber hinaus sind die Planunterlagen dann auch auf dem Internetportal der Gemeinde Wesertal einzusehen unter: <https://www.gemeinde-wesertal.de/wirtschaft-bauen/bauen-sanieren/bauplaene/>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wesertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Die Lage der identischen Geltungsbereiche zur Aufstellung des B-Plans und Änderung des FNP ist nachstehender Übersichtskarte zu entnehmen.



Wesertal den 15.04.2025, Cornelius Turrey, Bürgermeister